

BESCHÄFTIGUNG VON WERDENDEN UND STILLENDEN MÜTTERN

Um die Gesundheit der werdenden und stillenden Mütter sowie ihrer Kinder in der Arbeitswelt zu schützen, gibt es spezielle Bestimmungen, die von den Vorgesetzten eingehalten werden müssen.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Schwangerschaft und der voraussichtliche Geburtstermin dem/der Arbeitgeber/in bekannt gegeben wird.

MELDEPFLICHT

Wenn die werdende Mutter ihre Schwangerschaft dem/der Arbeitgeber/in mitgeteilt hat, muss von diesem/dieser eine schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat erfolgen.

In dieser formlosen Meldung sind Name, Alter, Tätigkeit, der Arbeitsplatz der werdenden Mütter und der voraussichtliche Geburtstermin anzugeben.

Die Dienstnehmerin erhält eine Abschrift dieser Meldung. Der/die Arbeitsmediziner/in ist zu verständigen.

UNTERSUCHUNG

Notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen können auch während der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, wenn sie außerhalb dieser nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Die Dienstnehmerin hat für diese Zeit Anspruch auf die Weiterzahlung des Entgelts.

MUTTERSCHUTZ - EVALUIERUNG

Unabhängig davon, ob in einem Betrieb werdende oder stillende Mütter beschäftigt werden, sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, an Arbeitsplätzen, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren zu ermitteln, die sich im Hinblick auf werdende oder stillende Mütter ergeben könnten.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Folder Mutterschutzevaluierung, den Sie bei Ihrem Arbeitsinspektorat erhalten.

BESCHÄFTIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND -VERBOTE

Vor der Entbindung

1. Gewichtsbegrenzung beim Heben:
regelmäßig: 5 kg, fallweise: 10 kg
Gewichtsbegrenzung beim Schieben / Ziehen:
regelmäßig: 8 kg, fallweise: 15 kg
2. Arbeiten im Stehen: Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen muss gegeben sein; ab der 21. Schwangerschaftswoche nur mehr 4 Stunden pro Tag
3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist (z.B. Lärm)
4. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung, biologische Arbeitsstoffe)
5. Arbeiten an Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung (z.B. Fußpendelpresse)
6. Beschäftigung auf Beförderungsmitteln (z.B. Taxi, Stapler)
7. Akkordarbeiten:
ab der 21. Schwangerschaftswoche
8. Arbeiten mit besonderen Unfallgefahren (z.B. auf Leitern)
9. ständiges Sitzen (wenn keine Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen gegeben ist)
10. Arbeiten unter der Einwirkung schädlicher Hitze, Kälte oder Nässe
11. Arbeiten, bei denen sich die Dienstnehmerin häufig übermäßig strecken oder beugen muss
12. Arbeiten, bei denen der Körper starken Erschütterungen ausgesetzt ist
13. besondere psychische Belastungen
14. besonders belästigende Gerüche
15. Schutz vor Tabakrauch, wenn die werdende Mutter selbst nicht raucht
16. Bergbau unter Tage

WICHTIG

8 Wochen vor dem Entbindungstermin gilt für werdende Mütter ein absolutes Beschäftigungsverbot!

Nach der Entbindung

Bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung dürfen Dienstnehmerinnen nicht beschäftigt werden.

Dieser Zeitraum verlängert sich bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittgeburten auf 12 Wochen.

Verkürzt sich das absolute Beschäftigungsverbot vor der Geburt durch eine frühere Entbindung, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um diese Zeit, maximal jedoch auf 16 Wochen.

Nimmt die Dienstnehmerin ihre Arbeit im Anschluss an die Schutzfrist wieder auf, gelten bis 12 Wochen nach der Entbindung die in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 7 genannten Beschränkungen und Verbote.

Wird das Kind gestillt, gelten diese Beschränkungen und Verbote für die gesamte Stillzeit!

NACHTARBEIT

In der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen (bis 22 Uhr / 23 Uhr) gibt es unter bestimmten Voraussetzungen für Beschäftigte im Verkehrswesen, im kulturellen Bereich, in Krankenhäusern und mehrschichtigen Betrieben.

SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

An Sonn- und Feiertagen dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen gibt es für Beschäftigte in durchlaufenden Schichtbetrieben, im Gastgewerbe, im kulturellen Bereich, in Kleinstbetrieben und Betrieben mit Sperrtag an einem Werktag.

ÜBERSTUNDEN

Die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.